Mannheim

Rheinau

Rh 32

BEBAUUNGSPLAN NR. 85/5a; BAUBLOCK ZWISCHEN RHEINAUER RING, WALDSEESTRASSE UND BRUCHSALER STRASSE

M. 1: 1000

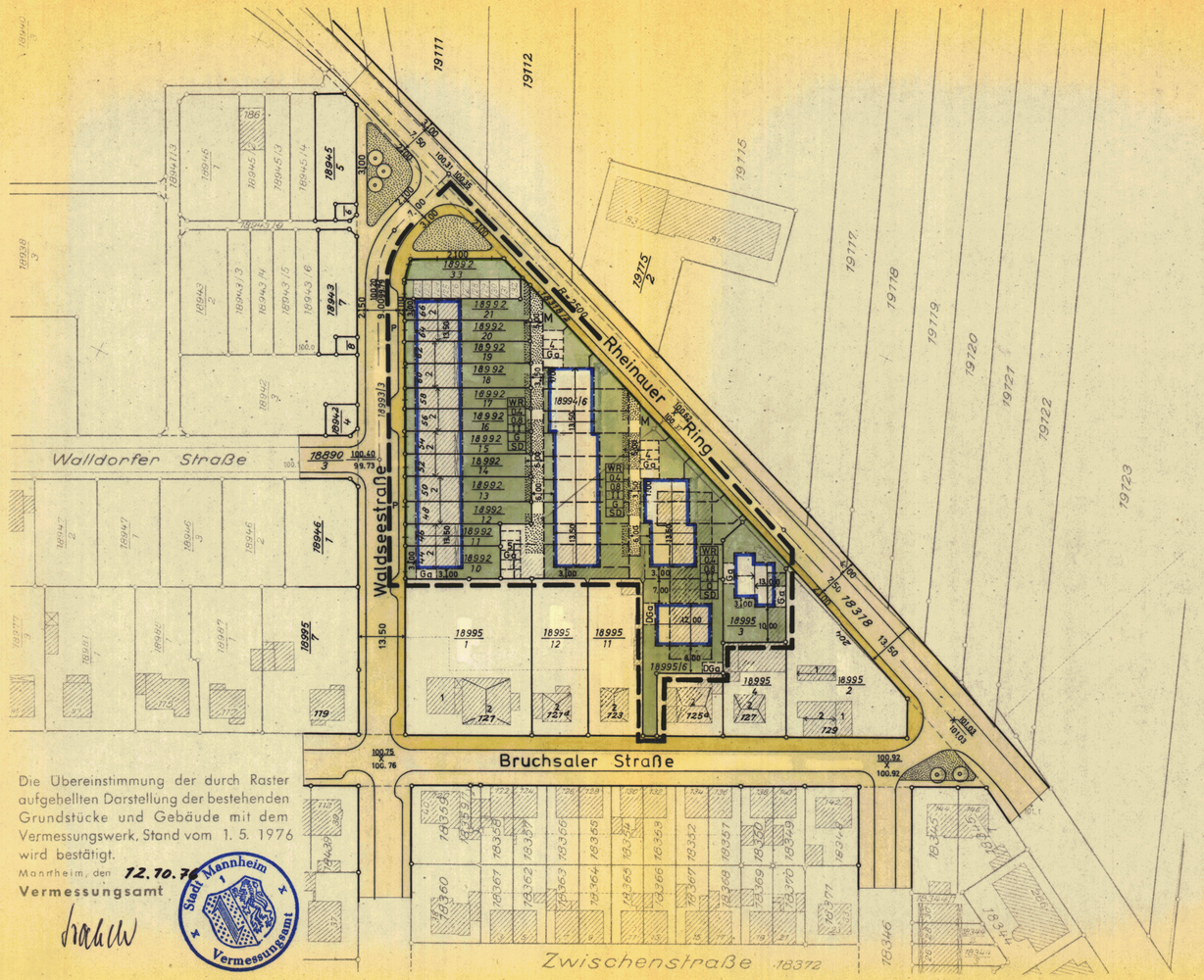

Erläuterung:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WR — REINES WOHNGEBIET
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,8 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- G — GESCHLOSSENE BAUWEISE; O — OFFENE BAUWEISE
- * SD — SATTELDACH * ⟷ FIRSTRICHTUNG
- 2 — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
- BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- * EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- GEHWEGFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
- P — PARKSTREIFEN; Ga — GARAGEN; DGa — DOPPELSTOCKGARAGEN
- M — ABSTELLPLATZ FÜR MÜLLBEHÄLTER
- 100.35 — NEUE STRASSENHÖHE; 100.31 — ALTE STRASSENHÖHE
- FLÄCHE FÜR GARAGEN
- GEH,- FAHR- UND LEITUNGSRECHT

Hinweis:

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF §111 (5) LBO.

Schriftliche Festsetzungen:

*1. REIHEN- UND DOPPELHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN UND BLEIBEN.

*2. SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON 30°–35° VERSEHEN WERDEN. DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

*3. DIE MÜLLBEHÄLTER SIND INNERHALB EINES BEREICHES VON MAX. 12,00 m GEMESSEN VON DER STRASSBEGRENZUNGSLINIE AUFZUSTELLEN.

4. ~~AUF DEN MIT LEITUNGSRECHTEN VERSEHENEN FLÄCHEN IST DIE ERSTELLUNG VON STRASSEN-BELEUCHTUNGSMASTEN ZU DULDEN.~~

5. GEMÄSS § 23 ABS. 3 Bau NVO SIND AN DEN RÜCKSEITEN DER REIHENHÄUSER UND HAUSGRUPPEN SICHTSCHUTZWÄNDE BIS ZU EINER TIEFE VON MAX. 3,00 m GEMESSEN VON DER GEBÄUDEHINTERKANTE UND EINER HÖHE VON MAX. 2,00 m ZULÄSSIG.

*6. ABGRABUNGEN DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

*7. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.

*8. DIE DIE SAMMELGARAGENANLAGEN UND MÜLLTONNENPLÄTZE UMGEBENDEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.

*9. SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND IN MASCHENDRAHT ZU ERSTELLEN. DIE HÖHE DARF 1,00 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

10. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IST DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 Bau NVO NICHT ZULÄSSIG. (§ 23 ABS. 5 Bau NVO.)

MANNHEIM, DEN 12.10.1976

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII

BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 12.10.1976

STADTPLANUNGSAMT

STADTOBERBAUDIREKTOR

NR. 13-24/0319/102
GENEHMIGT (§ 11 B. BAU. G. § 111 LBO)
KARLSRUHE 29. JULI 1977
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
IM AUFTRAG

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM AM 12.5.77 ALS SATZUNG BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN (§ 10 B BAU G.) IST NACH § 10 BAUGB AM 6.10.77 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
STADT MANNHEIM DEZERNAT VII
6. OKT. 1977
BÜRGERMEISTER

Stadt Mannheim

GEZ. JULI 1976 GA. | GEÄ. SEPT. 1976 GA.